

Stand 23.1.21 (dies kann sich je nach aktueller Lage ändern – bitte ggf. auch unter [www.elk-wue.de/corona](http://www.elk-wue.de/corona) informieren): **Die Neuerungen sind grün hinterlegt:**

### Wichtige Kurzinformation zu den Gottesdiensten:

Da das Infektionsgeschehen wieder Gottesdienste zulässt, finden wieder regelmäßig sonntags Gottesdienste statt – bitte informieren Sie sich über die wechselnden Gottesdienstzeiten über die örtlichen Mitteilungsblätter.

Aufgrund der hohen Infektionszahlen muss während des gesamten Gottesdienstes ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. **In geschlossenen Räumen (bspw. Kirche, Busse und Bahnen, Büros, Läden...)** ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (sog. OP-Maske, aber auch FFP2- oder KN95/N95-Masken) zwingend. Gemeinsames Singen ist nicht möglich. Nur Personen aus einem Haushalt dürfen den Mindestabstand von 2 Metern unterschreiten. Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe in Zeiten der Pandemie.

Derzeit dürfen keine Gruppen, Kreise, Treffen, sowie keine Kinder-, Jugend- und Erwachsenen-Veranstaltungen stattfinden Auch Hauskreise dürfen derzeit nicht abgehalten werden. Chorproben zur Vorbereitung von Gottesdiensten dürfen unter den vorgegebenen Infektionsschutzmaßnahmen stattfinden – hier sind maximal 5 Personen erlaubt. Das Gemeindehaus darf derzeit nicht privat vermietet werden.

### Gottesdienste:

- Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** während des gesamten Gottesdienstes, grundsätzlich auch für Mitwirkende. Die staatlichen Bestimmungen zur Befreiung von der Maskenpflicht (§ 3 Abs. 2 Corona-Verordnung) finden Anwendung.
- **Mindestabstand von zwei Metern**
- **Personen aus einem Haushalt können zusammenstehen oder zusammensitzen**
- Bemessung der Teilnehmendenzahl anhand des Verhältnisses von Mindestabstand und verfügbarer Fläche
- **Kein Gemeindegesang in geschlossenen Räumen**, nur stellvertretendes Musizieren oder Singen durch kleine Ensembles
- Möglichkeit des **Gemeindegesangs im Freien mit Maske und Mindestabstand**
- In geschlossenen Räumen und im Freien gilt regelmäßig eine **Obergrenze** von 200 Teilnehmenden. Wir empfehlen, diese Obergrenze von 200 Personen nicht auszureizen. **Prüfen Sie bitte überall dort, wo größere Gottesdienste gefeiert werden genau, ob die Durchführung verantwortbar ist. Setzen Sie sich auch mit den örtlichen Behörden in Verbindung.** Dabei geht es weniger darum, ob der Gottesdienst in der geplanten Art und Weise erlaubt ist, sondern darum, ob er tatsächlich nach menschlichen Maßstäben als sicher gelten kann (Einhaltung des Mindestabstands und der Maskenpflicht, Zu- und Abgang geordnet, mit Abstand ohne Kontakt im Anschluss, Ordnersystem).
- Es ist ein **Anmeldesystem** vorzusehen, wenn Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel.
- Zur **Nachverfolgung von Infektionsketten** müssen Kontaktdaten erhoben werden.
- § 12 *Corona-Verordnung* betrifft religiöse Veranstaltungen, im Wesentlichen also Gottesdienste und damit auch alle Kasualien. **Ein Gottesdienst richtet sich nach der landeskirchlichen Gottesdienstordnung und den landeskirchlichen Agenden. Andere Veranstaltungen können nicht als Gottesdienste deklariert werden. Die Schutzkonzepte gelten allerdings nicht nur für Gottesdienste, sondern auch für Andachten und andere gottesdienstähnliche Formen der Verkündigung.** Die Landesregierung betont im Rahmen der

verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Religionsausübung, dass die konkrete Umsetzung infektionsschützender Maßnahmen bei den Religionsgemeinschaften liegt, die deshalb ein Schutzkonzept zu erarbeiten haben. Die Kirchen haben ihre Schutzkonzepte im Hinblick auf deren Wirksamkeit mit der Landesregierung abgestimmt.

Nach der [Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen](#) gibt es ab dem Eintreten der Pandemiestufe 3 des Landes (landesweite 7-Tages-Inzidenz von 35/100.000 Einwohner) eine zahlenmäßige Beschränkung der Zahl der Gottesdienstbesucher bei Gottesdiensten unter freiem Himmel auf 500 Personen, bei Beerdigungen im Freien auf 100 Personen. Mitwirkende bleiben in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 3 Satz 3 Corona-Verordnung bei der Bemessung dieser Zahlen außer Betracht. Für die Zeit des Lockdown begrenzt die Landeskirche die Zahl der Teilnehmenden in geschlossenen Räumen und im Freien auf regelmäßig 200. Verpflichtend ist landesweit die Erfassung der Teilnehmenden bei Gottesdiensten. Ein Hygieneschutzkonzept (§ 5 Corona-Verordnung) vor Ort ist nach Maßgabe der Hygieneanforderungen des § 4 Corona-Verordnung zu erstellen, auch für Bestattungen. Das Hygienekonzept des Friedhofsträgers kann übernommen werden. Soweit es Praxis ist, dass der Friedhofsträger oder das Bestattungsunternehmen die Erfassung der Teilnehmenden besorgt, bedarf es keiner gesonderten kirchlichen Erfassung.

Im Übrigen gelten die Regelungen der landeskirchlichen Rundschreiben ([Rundschreiben vom 16.12.2020](#)(AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V48/1.1); [Rundschreibens vom 08.10.2020](#) (AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V31/1.1 – Fortschreibung: Wiederaufnahme der Gottesdienste), die stadt- und landkreisbezogene Einschränkungen nach Inzidenzzahlen vorsehen. Die Bestimmungen der Corona-Verordnung, der Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen und die Bestimmungen der Rundschreiben gelten also kumulativ. Im Zweifel gilt jeweils die strengere Regelung.

- Die **Nachvollziehung von Infektionsketten** ist mit **Eintritt der Pandemiestufe 3 landesweit**, ansonsten ab einer landkreisbezogenen **7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 Einwohner** verpflichtend.

Im Übrigen gilt:

1. In Stadt- und Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz unter 200/100.000 Einwohnern** gelten die Bestimmungen des Rundschreibens vom 8. Oktober 2020 (AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V31/1.1) mit der Maßgabe, dass

- nur Personen, die einem Haushalt angehören, den **Mindestabstand von zwei Metern** unterschreiten und näher zusammensitzen oder -stehen können;
- die **Teilnehmerzahl** einschließlich der Mitwirkenden auf **in der Regel 200 Personen** begrenzt ist;
- ein **Anmeldesystem** vorzusehen ist, wenn Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, § 6 Corona-Verordnung ist zu beachten;
- neben der Gemeinde auch die Mitwirkenden verpflichtet sind, durchgängig eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen, davon kann nur abgesehen werden, sofern dies für die Mitwirkung notwendig ist (z.B. beim Gebet, der Lesung, der Predigt oder beim Spielen von Blasinstrumenten);
- der **Gemeindegang** auch nach § 1g Abs. 1 Satz 1 Corona-Verordnung in geschlossenen Räumen **untersagt** ist;
- **stellvertretendes Singen und Musizieren in geschlossenen Räumen nur in kleiner Formation** zulässig ist (maximal Quintett);
- Gottesdienste möglichst so gelegt werden, dass Gottesdienstbesucher vor Eintritt der **Ausgangssperre um 20 Uhr** zuhause sein können; davon kann bei den Gottesdiensten am Heiligen Abend abgesehen werden;
- soweit noch möglich Digitalformate zu nutzen oder mehr Gottesdienste im Freien zu feiern, allerdings mit einer ortsangepassten geringeren Besucherzahl.

2. In Stadt- und Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz ab 200/100.000 Einwohnern** gilt **darüber hinaus**, dass

- **eingehend zu prüfen** ist, ob von der eingangs genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, **Gottesdienste** an Sonn- und Feiertagen **nicht zu feiern** und stattdessen digitale Formate zu nutzen;
- der **Gemeindegang im Freien** auf wenige Lieder und Strophen zu begrenzen ist;
- das **stellvertretende Singen und Musizieren** auch **im Freien** nur noch in kleiner Formation zulässig ist (maximal Quintett);
- das **Heilige Abendmahl** nicht gefeiert wird; davon kann abgesehen werden, wenn nur ein kleiner Teilnehmerkreis zu erwarten ist oder das Heilige Abendmahl im Anschluss oder in einem selbstständigen Gottesdienst gefeiert wird;
- **Taufen** nicht mehr im Predigtgottesdienst der Gemeinde, sondern in einem selbstständigen Taufgottesdienst gefeiert werden;
- **Trauungen** verschoben werden sollen; von einer Verschiebung kann aus dringlichen Gründen und dann abgesehen werden, wenn die Trauung im kleinsten Kreis (Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden und Mitwirkende zählen hierbei nicht mit) gefeiert wird;
- bei **Beerdigungen** die Zahl der Besucher in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel in der Regel auf 50 begrenzt ist. Bietet die Friedhofskapelle oder Trauerhalle vor Ort unter Einhaltung der Abstandsregeln nur Raum für weniger Besucher, so ist die Zahl der in der Friedhofskapelle oder Trauerhalle Platz findenden Besucher auch im Freien maßgeblich.

3. In Stadt- und Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz ab 300/100.000 Einwohnern** ist die **Feier von Präsenzgottesdiensten** mit Ausnahme von Beerdigungen, Not- und Jähtaufen **nicht möglich**. Die Feier von Gottesdiensten mit bis zu zehn Mitwirkenden zum Zwecke der digitalen oder analogen Übertragung oder zum digitalen Abruf bleibt zulässig.

Abweichend davon ist es **ausnahmsweise zulässig, Präsenzgottesdienste** mit der Begründung **zu feiern**, das Infektionsgeschehen lasse die Feier von Gottesdiensten als verantwortbar erscheinen. Zu berücksichtigen sind dabei

- die örtliche 7-Tages-Inzidenz
- die Einschätzung der örtlichen Behörden und
- die sonstigen Gegebenheiten vor Ort (Größe des Gottesdienstraums, Lüftungsmöglichkeiten, Möglichkeiten zur Feier des Gottesdienstes im Freien).
- Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats sowie die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers sowie des Dekanatamts.

**Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten in der Remigiuskirche. Selbstverständlich ist für Ihren Infektions- und Gesundheitsschutz vor Ort das Bestmögliche getan.** Um größtmöglichen Schutz zu gewährleisten, hat der Oberkirchenrat Kurz-Gottesdienste von ca. 35 Minuten vorgegeben.

Auch muss bei Nutzung der Empore auf der Empore ein zweiter Ordnungsdienst sein. Händedesinfektionsmittel steht am Eingang bereit. Am Sitzplatz trägt man sich ein, damit Infektionsketten nachvollzogen werden können.

Auch wenn wir derzeit noch unter vielen Vorgaben Gottesdienst feiern, sind alle ganz herzlich eingeladen, wieder in der Gemeinschaft auf Gottes Wort zu hören und gemeinsam zu beten, denn **Jesus, der Herr der Kirche, sagt selbst: Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.**

**Das Sekretariat ist pandemiebedingt derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen. (Normalerweise ist das Pfarramtssekretariat mit Pfarramtssekretärin Lore Wagner für den Publikumsverkehr mittwochs und freitags von 8.30-11.30 Uhr geöffnet.) Die Hygiene- und Abstandsvorschriften sind einzuhalten:** Bitte nur einzeln eintreten. Es besteht Maskenpflicht im Sekretariat! Hände-Desinfektionsmittel steht im Eingangsbereich bereit. Bitte den Abstand von 2 Metern zu anderen Personen einhalten. Telefonisch ist Fr. Wagner unter der Nummer 07454/92753 erreichbar.

Auch die Kirche kann für Trauerfeiern genutzt werden. Bei allen Veranstaltungen wird vom Kultusministerium das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung empfohlen. Je nach Inzidenz besteht Maskenpflicht und es muss auf gemeinsames Singen verzichtet werden.

**Das Gemeindehaus kann derzeit nicht für private Veranstaltungen genutzt werden.** Wenn eine Nutzung wieder möglich ist bitte **VOR** jeder eventuellen Gemeindehausnutzung mit Pfarrer Velm Kontakt aufnehmen, da spezielle Infektionsschutzmaßnahmen gelten und nicht alle Arten von Veranstaltungen möglich sind. Derzeit dürfen allerdings (außer dem Konfirmandenunterricht unter strengen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen) keine Gruppen, Kreise, Treffen, sowie keine Kinder-, Jugend- und Erwachsenen-Veranstaltungen stattfinden. Das Gemeindehaus darf derzeit nicht privat vermietet werden.

Trotz und gerade in der Krise möchte die Kirche Menschen Mut machen: In schweren Zeiten brauchen wir nicht nur leibliche, sondern auch seelische und geistliche Kraftquellen - dazu sollen **aktuelle Predigten zu den Sonntagen** beitragen, die jeweils auf der Homepage [www.kirche-bergfelden.de](http://www.kirche-bergfelden.de) anzuhören sind. Unsere **wöchentlichen Video-Kurzandachten** erscheinen immer freitags neu auf der Homepage [www.kirche-bergfelden.de](http://www.kirche-bergfelden.de): Ein paar Minuten kurze Impulse und Gebete für jede Woche, die Glaube und Seele erfrischen. Ergänzt wird das Angebot durch **wöchentliche Telefonandachten, die nochmal einen ganz anderen Inhalt haben** und ebenfalls jeden Freitag zu neuen Themen aufgenommen werden und dann die Woche über anzuhören sind. Dazu bitte die folgende Telefonnummer wählen: **(07454) 406123**.

**Ebenso laden die Glocken der Kirche täglich um 19.30 Uhr zum Gebet in der Corona-Pandemie ein.** Gerne können Sie sich – wenn Sie Seelsorge oder konkrete Unterstützung (z.B. beim Einkaufen oder für Arztbesuche) benötigen – mit Pfarrer Velm in Verbindung setzen. (Tel.: 07454/ 92753).

Herzliche Grüße und Gottes Schutz und Segen in diesen Zeiten!

Ihre Kirchengemeinde Bergfelden und Pfarrer Oliver Velm.

### **Bundesweite Hilfstelefone:**

Die [Telefonseelsorge](#) ist kostenfrei unter folgenden Nummern rund um die Uhr erreichbar: 0800/111 0 111 und 0800/111 0 222 oder 116 123

[Weißer Ring/Opfer-Notruf/Info-Telefon](#), telefonisch: 116 006

Unter der kostenlosen Telefonnummer 08000/116 016 beraten und informieren Mitarbeiterinnen des [Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“](#) in 18 Sprachen und zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen.

Das [Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“](#) ist unter der Nummer 0800/22 55 530 montags, mittwochs und freitags von 9-14 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 15 bis 20 Uhr erreichbar.

## Psychologie für Zuhause

Auch die Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen in der Evangelischen Landeskirche möchte einen Beitrag zur aktuellen Situation leisten. Auf ihrem Youtube-Kanal veröffentlichen sie immer montags, mittwochs und freitags das neue Format „Psychologie für Zuhause“. In kurzen Videobeiträgen behandelt Diplom-Psychologin Susanne Bakaus Themen wie Gefühle, Beziehungen und den Umgang damit. Die Filmchen richten sich bewusst auch an Menschen, die sich zuvor noch nicht mit Psychologie beschäftigt haben.